

APTIV
Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Vertrag. Der Verkäufer bestätigt und akzeptiert, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Aptiv („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) gelesen und verstanden hat und dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf sämtliche Bestellungen, Kauf- oder Lieferverträge und jede Änderung dieser Dokumente, Mitteilungen, Bestellungen, Arbeitsaufträge, Versandanweisungen, Spezifikationen und sonstige Dokumente Anwendung finden und darin aufgenommen werden sowie einen Bestandteil dieser darstellen, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher Form, durch elektronischen Datenaustausch oder in anderer Form übermittelt werden, und sie vom Käufer im Hinblick auf die Waren (gemäß untenstehender Definition) schriftlich erstellt oder akzeptiert werden (sämtliche Dokumente, welche gemäß vorstehendem Satz durch den Käufer erstellt werden oder welche er anderenfalls in schriftlicher Form akzeptiert, werden gemeinsam als dieser „Vertrag“ bezeichnet). Des Weiteren bestätigt und akzeptiert der Verkäufer, dass er für die Einhaltung sämtlicher mit der Bereitstellung der Waren verbundenen Richt- und Leitlinien, Handbücher und Anforderungen, einschließlich etwaiger seitens des Käufers während der Vertragslaufzeit ggfs. in Kraft gesetzter Änderungen (gemeinsam die „Anforderungen des Käufers“), verantwortlich ist. Die Anforderungen des Käufers werden ebenfalls in diesen Vertrag aufgenommen und sind ein Bestandteil dessen. Die Anforderungen des Käufers sind durch Kontaktaufnahme mit einem Vertreter der Supply Chain Management-Gruppe des Käufers („SCM Vertreter“) oder durch Anklicken der Links zu Lieferanten auf der Internetseite des Käufers unter www.aptiv.com oder der Website des jeweiligen Rechtsnachfolgers erhältlich.
- 1.2 Definierte Begriffe. Die Begriffe „Verkäufer“ und „Käufer“ in der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Form beziehen sich auf die als solche auf der Vorderseite des Kaufauftrages oder anderen in diesem Vertrag enthaltenen Dokumenten bezeichneten Unternehmen. Der Begriff „Waren“ in der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Form bezieht sich auf die seitens des Verkäufers in der wie jeweils in dem Kaufauftrag oder den anderen in diesem Vertrag enthaltenen Dokumenten angegebenen Form an den Käufer zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen (oder beides), einschließlich etwaiger Service- und Ersatzteile. Der Begriff „einschließlich“ bedeutet „einschließlich aber nicht ausschließlich“.
- 1.3 Einverständniserklärung. Es wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer diesen Vertrag, welcher gemäß der Bestätigung des Verkäufers diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig und ohne Änderung enthält, zum frühesten der folgenden Zeitpunkte angenommen hat (a) zum Zeitpunkt der schriftlichen Annahme dieses Vertrages durch den Verkäufer, (b) bei nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erstellung oder Änderung des Kaufauftrages durch den Käufer schriftlich erfolgter Ablehnung dieses Kaufauftrages oder dieser Änderung durch den Verkäufer, (c) zu Beginn etwaiger mit der Erfüllung dieses Vertrages verbundener oder in Erwartung seiner Erfüllung durchgeführter Arbeiten oder erbrachter Dienstleistungen durch den Verkäufer oder (d) bei einem anderen Verhalten des Verkäufers, welches auf die Annahme dieses Vertrages hinweist, einschließlich etwaiger seitens des Verkäufers zur Vorbereitung seiner vertraglich geschuldeten Leistung vorgenommene Handlungen, einschließlich Planungsarbeiten, Materialbeschaffung, Kapazitätsreservierung, Durchführung von Tests oder die Lieferung von Prototypen- oder Pilotteilen. Etwaige

Zusätze, Änderungen, Abwandlungen oder Revisionen in dem vorliegenden Vertrag (einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen), die der Verkäufer vorschlägt (unabhängig davon, ob er dies in Angeboten, Kaufauftragsbestätigungen, Rechnungen oder anderen Dokumenten oder Mitteilungen tut), gelten als wesentlich und werden seitens des Käufers ausdrücklich abgelehnt, sofern keine schriftliche Zustimmung durch einen SCM Vertreter erteilt wurde.

- 1.4 Bedarfsvertrag. Vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung in diesem Vertrag sowie ohne Einschränkung von Ziff. 1.5 und 2.5 handelt es sich bei dem vorliegenden Vertrag um einen „Bedarfsvertrag“, d. h. um einen Vertrag, der die durch den Verkäufer nach tatsächlichem Bedarf des Käufers zu liefernde und durch den Käufer zu kaufende Menge bemisst. Der Verkäufer erkennt an, dass sich der Bedarf des Käufers nach dem Bedarf seiner Kunden richtet und sich außerhalb seines Einflussbereichs befindet.
- 1.5 Prognosen zur Liefermenge. Der Käufer wird dem Verkäufer nach eigenem Ermessen Schätzungen, Prognosen oder Hochrechnungen über seinen zu erwartenden künftigen Warenbedarf zukommen lassen. Der Verkäufer erkennt an, dass diese Prognosen des Käufers für den Käufer nicht verbindlich sind, und dass etwaige vom Käufer abgegebene Prognosen lediglich Informationszwecken dienen und sich noch ändern können. Der Käufer gibt keine, weder ausdrückliche noch implizite Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung jeglicher Art bezüglich dieser dem Verkäufer mitgeteilten Prognosen ab, dies gilt auch für die Genauigkeit oder Vollständigkeit dieser Prognosen.
- 1.6 Vertragsverlängerung. Der Käufer kann die Laufzeit des vorliegenden Vertrages („anfängliche Laufzeit“) für einen Zeitraum von bis zu einem (1) Jahr („Verlängerungszeitraum“) verlängern, sofern dies für einen ordnungsgemäßen Übergang auf einen oder mehrere Ersatzlieferanten oder im Falle einer unerwarteten Produktionsverlängerung notwendig ist. Die Warenpreise entsprechen während eines Verlängerungszeitraumes den bei Ablauf der anfänglichen Laufzeit gültigen Preisen.

2. VERSAND UND FAKTURIERUNG

- 2.1. Versand. Der Verkäufer verpflichtet sich, (a) die Waren - wie vom Käufer oder Spediteur vorgeschrieben - und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, (b) die Warensendungen nach den Anweisungen des Käufers zu verschicken; er verpflichtet sich gleichzeitig, (c) keine Kosten für Hantierung, Verpackung, Lagerung oder Transport (einschließlich Zoll, Steuern, Gebühren usw.) zu berechnen, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich im vorliegenden Vertrag aufgeführt ist, (d) jeder Warensendung die entsprechenden Packzettel beizulegen, aus denen die Kaufauftrags- und Freigabenummer des Käufers und das Versanddatum hervorgehen, und (e) umgehend das Original des Frachtbriefs oder anderer Versandbescheinigungen gemäß den Anweisungen des Käufers zu versenden. Der Verkäufer gibt auf dem Frachtbrief oder auf anderen Versandbescheinigungen die richtige Klassifizierungskennzeichnung der versandten Waren an, wie vom Käufer oder Spediteur gewünscht. Die Angaben auf jedem Paket und die Kennzeichnung der Waren auf den Packzetteln, Frachtbriefen und Rechnungen müssen es dem Käufer ermöglichen, die Waren ohne Schwierigkeiten zu identifizieren.
- 2.2. Fakturierung. Der Verkäufer akzeptiert (a) die Bezahlung auf Grundlage der vom Käufer ausgewerteten Empfangsunterlage/automatischen Rechnung, es sei denn, der Käufer verlangt, dass der Verkäufer eine Rechnung ausstellt und liefert, und (b) die Bezahlung über elektronischen Zahlungsverkehr. Die Zahlungsbedingungen werden durch diesen Vertrag erstellt und werden von dem Tag an gerechnet, an dem die entsprechenden Waren entweder an der Annahmestelle des Käufers oder der Annahmestelle eines Dritten, im Vertrag als „ship to“-Ort aufgeführt, empfangen wurden. Der Käufer kann die Zahlung für Waren zurückhalten, bis er den Beweis erhält, und zwar in der von ihm

gewünschten Form und detaillierten Aufstellung, dass bei diesen Waren keine Zurückbehaltungsrechte, Belastungen und Ansprüche bestehen.

- 2.3. Steuern. Sofern in diesem Vertrag nicht anders aufgeführt, sind außer Verkaufssteuern, Mehrwertsteuer oder sonstigen Umsatzsteuern oder Gebühren alle anfallenden Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern im Warenpreis enthalten. Der Verkäufer stellt dem Käufer sämtliche Verkaufs- und Mehrwertsteuern sowie sonstige Umsatzsteuern oder Gebühren, die der Verkäufer gemäß der gesetzlichen Vorschriften vom Käufer einziehen muss, separat in Rechnung. Der Verkäufer stellt dem Käufer alle Informationen und Dokumente zur Verfügung, die unter der örtlichen Gesetzgebung erforderlich sind, damit der Käufer alle Verkaufs- und Mehrwertsteuern sowie sonstige Umsatzsteuern oder Gebühren einholen kann. Die Rechnungen sind in der von der örtlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form auszustellen, um dem Käufer zu ermöglichen, die Zahlungen von der Einkommenssteuer abzusetzen.
- 2.4. Einbehaltung von Steuern durch den Käufer. Wenn die gesetzlichen Bestimmungen dem Käufer vorschreiben, aus diesem Vertrag entstehende, an den Käufer zu zahlende Beträge abzuziehen oder einzubehalten, ist der Käufer berechtigt, diesen Betrag abzuziehen oder einzubehalten und ihn an die entsprechende Steuerbehörde zu zahlen. Der Verkäufer legt dem Käufer auf seinen Wunsch die offiziellen Steuerquittungen oder andere von den zuständigen Steuerbehörden ausgestellten Belege vor, die die Zahlung der einbehaltenen Steuern beweisen.
- 2.5. Lieferpläne. Die Lieferungen erfolgen in den Mengen, an den Daten und zu den Uhrzeiten, die vom Käufer im vorliegenden Vertrag oder in anderen nachfolgenden Mitteilungen oder Anweisungen, die der Käufer im Rahmen dieses Vertrages erteilt, angegeben sind. Die Einhaltung von Zeit- und Mengenvorgaben ist von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf alle vom Käufer erstellten Lieferpläne. Der Käufer ist nicht verpflichtet, für Waren zu bezahlen, welche die im Lieferplan des Käufers aufgeführten Mengen übersteigen, oder Waren zu akzeptieren, die vor den im Lieferplan des Käufers aufgeführten Lieferdaten geliefert werden. Der Verkäufer trägt das Verlustrisiko für sämtliche Waren, die vor dem im Lieferplan des Käufers aufgeführten Lieferdatum geliefert werden. Wenn der Käufer bestimmt, dass die Anforderungen seiner Kunden oder seines Geschäfts, wirtschaftliche oder sonstige Umstände Änderungen im Lieferplan erforderlich machen, kann der Käufer die Kadenz bzw. Anzahl der geplanten Lieferungen ändern (d. h. Erhöhung oder Verringerung) oder eine zeitweilige Einstellung der geplanten Lieferungen verlangen, ohne dass der Verkäufer zu einer Preisanpassung oder etwaigen anderen Änderung des vorliegenden Vertrages berechtigt ist.
- 2.6. Sonderversand. Wenn die Waren beim Verkäufer aus Gründen, die eine unterlassene Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers ausschließen, nicht rechtzeitig versandbereit stehen, um den Lieferplan auf dem ursprünglich vom Käufer vorgesehenen oder verwendeten Transportweg einzuhalten, ist der Käufer berechtigt, den Versand der Waren entweder zu veranlassen oder vom Verkäufer zu verlangen, dass die Waren auf jeden Fall auf einem besonderen (schnelleren) Transportwege versandt werden. Der Verkäufer übernimmt oder erstattet dem Käufer sämtliche Kosten in Zusammenhang mit einem solchen Sonderversand.

- 3. ÄNDERUNGEN VON SPEZIFIKATIONEN, KONZEPTION UND LIEFERUMFANG** Der Käufer kann jederzeit vom Verkäufer verlangen, dass Änderungen an den Spezifikationen, an der Konzeption der Ware, dem Lieferort der Ware oder am Lieferumfang der unter den vorliegenden Vertrag fallenden Dienstleistungen oder Arbeiten vorgenommen werden. Dies gilt auch für Arbeiten in Verbindung mit Inspektionen, Tests oder Qualitätskontrollen. Während der Käufer alles daransetzt, solche Änderungen so früh wie möglich mit dem Verkäufer zu besprechen, nimmt der Verkäufer diese Änderungen umgehend vor. Der Käufer und der Verkäufer legen die

aus diesen Änderungen resultierenden Preis- oder Lieferplananpassungen angemessen fest, desgleichen auch die Übernahme vom Käufer von Kosten für die Änderungsarbeiten an Produktionszubehör (wie in Ziffer 17 definiert), die notwendig sind, um diese Änderungen durchführen zu können. Um bei der Festlegung einer angemessenen Preis- oder Lieferplananpassung behilflich zu sein, liefert der Verkäufer dem Käufer auf Anforderung Informationen einschließlich Unterlagen über Änderungen in seinen Herstellungskosten und über die zur Ausführung der Änderungen notwendige Zeit. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bezüglich dieser Änderungen bemühen sich Käufer und Verkäufer, diese Meinungsverschiedenheiten nach Treu und Glauben zu lösen, und der Verkäufer wird den vorliegenden Vertrag weiter vollziehen, die Waren herstellen und liefern und die vom Käufer geforderten Änderungen umgehend durchführen, während der Käufer und der Verkäufer die aus diesen Änderungen entstandenen Missverständnisse auszuräumen suchen. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag erkennt der Verkäufer an, dass er zu keiner Preis- oder Lieferplananpassung oder einem anderweitigen Ausgleich in Verbindung mit Inspektionen, Tests, Qualitätskontrollen oder anderen vorgenommenen Änderungen berechtigt ist, die im Hinblick auf die Lieferung nicht vertragsgemäßer Waren durch den Verkäufer vorgenommen wurden.

4. QUALITÄT UND KONTROLLE

Der Verkäufer nimmt an dem/den Qualitäts- und Entwicklungsprogramm(en) des Käufers teil und erfüllt sämtliche Produktionsfreigabe- und Qualitätsanforderungen und -verfahren, die der Käufer von Zeit zu Zeit festlegt, einschließlich der Produktionsteilabnahmeverfahren (PPAP) des Käufers. Der Verkäufer gestattet dem Käufer und dessen Vertretern und Consultants, die Geschäftsräume des Verkäufers zu annehmbaren Zeiten zu betreten, um die Produktionsstätten und die mit der vertragsgemäßen Leistung des Verkäufers zusammenhängenden Waren, unfertigen Produkte, Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Ausrüstungen, Spannvorrichtungen, Gussformen und andere Mittel und Prozesse zu kontrollieren. Der Verkäufer erklärt sich bereit, im Falle von Liefer-, Qualitäts- oder betrieblichen Problemen, einschließlich nicht fristgemäßer Lieferungen und bei Lieferung nicht vertragsgemäßer Waren, die Anwesenheit des seitens des Käufers benannten Vertreters in seinen Geschäftsräumen zur Beobachtung der Geschäftsbetriebs des Verkäufers zu gestatten, bis diese Probleme zur Zufriedenheit des Käufers gelöst sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass der Käufer und seine Vertreter und Berater dieselben Prüfungsrechte auch im Hinblick auf die Lieferanten des Verkäufers haben. Eine derartige Kontrolle durch den Käufer bedeutet nicht, dass der Käufer unfertige oder fertig gestellte Produkte akzeptiert.

5. NICHT VERTRAGSGEMÄSSE WAREN

Der Käufer ist nicht verpflichtet, Eingangskontrollen der Waren durchzuführen, und der Verkäufer verzichtet auf jegliches Recht, vom Käufer zu verlangen, derartige Kontrollen durchzuführen. Der Verkäufer ersetzt keine der von dem vorliegenden Vertrag abgedeckten Waren (oder in den Waren verbaute Materialien oder Teilkomponenten) durch andere, es sei denn, der Käufer gibt seine schriftliche Einwilligung dazu. Wenn der Käufer Waren als nicht vertragsgemäß zurückweist, kann der Käufer wahlweise (a) die im Rahmen dieses Vertrages bestellten Warenmengen durch die Menge der nicht vertragsgemäßen Waren reduzieren, (b) vom Verkäufer verlangen, dass er die nicht vertragsgemäßen Waren ersetzt und (c) andere anwendbaren Rechte oder Rechtsmittel geltend machen. Wenn es der Verkäufer versäumt hat, den Käufer innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Mitteilung des Käufers, dass er die nicht vertragsgemäßen Waren ablehnt (oder nach einem kürzeren Zeitraum, je nach den jeweiligen Umständen), schriftlich davon zu informieren, auf welche Weise der

Käufer auf Wunsch des Verkäufers mit den nicht vertragsgemäßen Waren verfahren soll, ist der Käufer berechtigt, über die nicht vertragsgemäßen Waren ohne Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer zu verfügen, vorausgesetzt jedoch, dass der Käufer in jedem Fall die Möglichkeit hat, den Rücktransport der nicht vertragsgemäßen Waren zum Verkäufer auf dessen Kosten in die Wege zu leiten. Der Verkäufer trägt alle Verlustrisiken für nicht vertragsgemäße Waren und zahlt oder erstattet unverzüglich alle dem Käufer für die Rücksendung, Lagerung oder Entsorgung der nicht vertragsgemäßen Waren entstandenen Kosten. Die Tatsache, dass der Käufer für nicht vertragsgemäße Waren zahlt, bedeutet nicht die Annahme durch den Käufer und beschränkt oder beeinträchtigt nicht das Recht des Käufers, Rechte oder Rechtsmittel geltend zu machen, und enthebt nicht den Verkäufer seiner Verantwortung für nicht vertragsgemäße Waren.

6. HÖHERE GEWALT

Wenn aufgrund eines Ereignisses oder Umstandes, auf das/den die betroffene Partei keinen Einfluss hat und das/der ohne Schuld oder Nachlässigkeit der entsprechenden Partei eintritt, der Verkäufer nicht in der Lage ist, die von dem vorliegenden Vertrag abgedeckten Waren herzustellen, zu verkaufen oder zu liefern, oder wenn der Käufer nicht in der Lage ist, die Lieferung anzunehmen oder die von dem vorliegenden Vertrag abgedeckten Waren zu kaufen oder zu verwenden, wird eine etwaige Verzögerung oder Nichterfüllung einer Leistung so lange entschuldigt, wie die betroffene Partei infolge dieses Ereignisses oder des Umstands nicht leisten kann, vorausgesetzt, dass die betroffene Partei die andere Partei so schnell wie möglich (keinesfalls jedoch mehr als drei (3) Tage nach Eintreten des Ereignisses oder des Umstandes) schriftlich von der Verzögerung (unter Angabe der vorgesehenen Dauer dieser Verzögerung) informiert. Zu solchen Ereignissen und Umständen zählen Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, schlechtes Wetter, Explosionen, Aufstände, Kriege, Sabotage, Terrorakte, Arbeitskonflikte (einschließlich Lockouts, Streiks und Produktionsrückgänge), Maschinenschäden und Stromausfälle, aber in jedem Fall nur soweit dies nicht im Einflussbereich der betroffenen Partei liegt sowie ohne Verschulden dieser Partei erfolgt. Eine Erhöhung der Kosten des Verkäufers bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag lässt die Haftung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung des Verkäufers keinesfalls entfallen. Bei Verzögerung oder Nichterfüllung einer Leistung durch den Verkäufer kann der Käufer folgendes tun: (a) Ersatzwaren von anderweitigen Quellen beziehen, und in diesem Falle werden die Vertragsmengen durch diese Ersatzwarenmenge reduziert, und der Verkäufer erstattet dem Käufer die eventuellen Aufkosten für die Beschaffung der Ersatzwaren im Vergleich zu den im vorliegenden Vertrag festgelegten Preisen, (b) vom Verkäufer verlangen, dass er ihm Ersatzwaren aus einer anderen verfügbaren Quelle (einschließlich des Warenbestands des Verkäufers) in den im vorliegenden Vertrag festgesetzten Mengen, und zu den vom Käufer gewünschten Zeitpunkten und zu den im Vertrag festgesetzten Preisen liefert, (c) vom Verkäufer verlangen, dass er in seinem Bestand befindliche und für die Herstellung der Ware nützliche unfertige Produkte und Rohmaterialien zu den Selbstkosten des Verkäufers liefert und (d) vom Verkäufer verlangen, dass er zu seitens des Käufers erbetenen Zeitpunkten für die Herstellung der Ware nützliche Ersatzrohmaterialien und –komponenten aus anderen verfügbaren Quellen in seitens des Käufers erbetenen Mengen liefert, wobei der jeweils niedrigere Betrag der Selbstkosten des Verkäufers und des angemessenen Anteils des Warenpreises maßgeblich ist. Ist der Verkäufer nicht in der Lage, zu gewährleisten, dass die Verzögerung nicht länger als dreißig (30) Tage dauert, oder im Falle einer Verzögerung von mehr als dreißig (30) Tagen, kann der Käufer den vorliegenden Vertrag kündigen, ohne dass sich daraus eine Haftung gegenüber dem Verkäufer oder eine Abnahmeverpflichtung für die Rohmaterialien, die unfertigen oder fertigen Waren,

einschließlich derer in Ziffer 11, für den Käufer ergeben. Bevor einer der Tarifverträge des Verkäufers ausläuft, und sobald der Verkäufer bevorstehende Streiks, Arbeitskonflikte, Arbeitsniederlegungen oder andere Unterbrechungen in seinen Geschäftsräumen, welche die Auslieferung der Waren an den Käufer beeinträchtigen könnten, voraussieht oder davon Kenntnis erhält, sorgt der Verkäufer für einen Fertigwarenbestand in ausreichender Menge (und lagert ihn an einem Ort, der von derartigen Arbeitsunterbrechungen nicht betroffen wird), um die Warenauslieferungen an den Käufer über eine Periode von mindestens dreißig (30) Tagen nach Beginn einer derartigen Unterbrechung sichern zu können. Falls und soweit die Lieferung der Ware sich verzögert hat oder vor Eintritt der höheren Gewalt damit gerechnet wurde, dass sie sich verzögert („bestehender Verzug“), lässt sich dieser bestehende Verzug nicht entschuldigen.

7. GARANTIE

- 7.1. Allgemeines. Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dessen Nachfolgern, Abtretungsempfängern und Kunden, dass die von dem vorliegenden Vertrag betroffenen Waren (a) dem zu dem Zeitpunkt aktuellen Freigabe- bzw. Revisionslevel (abhängig vom Datum, an dem der Käufer dem Verkäufer die Freigabe ausstellt) gültigen Spezifikationen und Entwürfen des Käufers entsprechen (b) allen vom Verkäufer oder Käufer gelieferten Mustern, Beschreibungen, Leistungsanforderungen, Broschüren und Handbüchern entsprechen, (c) für den Verkauf geeignet sind, (d) aus gutem Material bestehen und gut verarbeitet sind, (e) fehlerfrei, (f) für die speziellen, vom Käufer und seinen Kunden gewünschten Anwendungszwecke tauglich und ausreichend sind und (g) sämtlichen in diesen Vertrag aufgenommenen und zu einem Vertragsbestandteil gemachten Richtlinien, Anforderungen und Vereinbarungen entsprechen. Der Verkäufer sichert dem Käufer, dessen Rechtsnachfolgern, Abtretungsempfängern und Kunden weiterhin zu und gewährleistet, dass der Verkäufer zum Zeitpunkt der Lieferung das Eigentum für sämtliche unter den Vertrag fallende Waren frei von Zurückbehaltungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen auf den Käufer überträgt. Wenn vom Käufer verlangt, trifft der Verkäufer eine separate Vereinbarung für die Verwaltung oder Bearbeitung von Garantierückzahlungen für nicht vertragsgemäße Waren.
- 7.2 Garantiezeit. Für Waren, die für den Gebrauch als selbstfahrendes Fahrzeug oder den Einbau in Teile, Komponenten oder Systeme für selbstfahrende Fahrzeuge oder andere Endprodukte geliefert werden, beginnt die Garantiezeit für alle erwähnten Garantien bei der Lieferung der Waren an den Käufer und endet, außer wie in Ziff. 7.4 dargelegt oder wenn Gegenteiliges ausdrücklich in schriftlicher Form von einem rechtmäßigen SCM Vertreter vereinbart wurde, bei Ablauf der seitens des Kunden des Käufers an seinen Endkunden gewährten Garantie für das Fahrzeug oder ein anderes Endprodukt, in das diese Teile, Komponenten oder Systeme eingebaut wurden. Für den Fall, dass Waren für andere Verwendungszwecke geliefert werden, wird die Garantiezeit für alle der vorgenannten Garantien nach dem geltenden Gesetz festgelegt, außer wenn Gegenteiliges ausdrücklich in schriftlicher Form von einem rechtmäßigen SCM Vertreter vereinbart wurde.
- 7.3. Rechtsbehelfe und Schadenersatz. Wenn auf angemessene Weise festgestellt wurde (einschließlich durch die Verwendung statistischer Analyse oder Stichprobenauswahl), dass Waren den in dem vorliegenden Vertrag dargelegten Zusicherungen und Garantien nicht entsprechen, erstattet der Verkäufer dem Käufer alle durch diese nicht-konformen Waren verursachten Verluste, Kosten und Schäden. Zu diesen Kosten und Schäden können u.a. die in den folgenden Fällen entstehenden Kosten, Ausgaben und Verluste des Käufers und/oder seiner Kunden zählen:(a) Inspektion, Sortierung, Reparatur oder Ersetzung der nicht-konformen Waren oder der in ein Systeme oder eine Komponenten eingebauten nicht-konformen Waren, (b) bei

Produktionsunterbrechungen oder -verzögerungen, (c) durch die Entfernung von Fahrzeugen oder Komponentensystemen aus dem Herstellungs- oder Montageprozess, (d) im Rahmen von Feld-Service-Kampagnen und anderen korrektiven Serviceaktionen, einschließlich der an Vertreiber und/oder Händler gezahlten Beträge für Materialien und Ersatzteile (einschließlich angemessener Preisanpassung zum Wiedereinholen von Verwaltungskosten oder anderen Kapitalausgaben) und den Arbeitskosten zur Durchführung dieser Arbeit, und (e) durch Zahlungen an Kunden des Käufers aufgrund eines gültigen Garantieprogramms oder geltender Richtlinien.

7.4. Rückrufe. Wenn der Käufer und/oder Hersteller der Fahrzeuge (oder eines anderen Endprodukts), auf welche die Waren oder die in die Teile oder Komponenten oder Systeme eingebauten Waren installiert sind, freiwillig oder im Rahmen einer behördlichen Anweisung den Eigentümern solcher Fahrzeuge ein Angebot zur Mängelbeseitigung macht, um einen Defekt zu beheben, der mit der Kraffahrzeugsicherheit oder mit der Nicht-Konformität des Fahrzeuges mit den geltenden Gesetzen, dem geltenden Sicherheitsstandard oder einer Leitlinie zusammenhängt („Rückruf“), haftet der Verkäufer ungeachtet des Ablaufs der in Ziff. 7.2 dargelegten Garantiezeit trotzdem für die Kosten und Schäden in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Rückrufs, sofern dieser Rückruf auf der angemessenen Feststellung (einschließlich durch die Verwendung statistischer Analyse oder Stichprobenauswahl) beruht, dass die Waren nicht den im vorliegenden Vertrag dargelegten Garantieverpflichtungen entsprechen.

7.5 Kundenansprüche. Mit den gemäß dieser Ziffer 7 gewährten Garantien des Verkäufers wird der Schutz des Käufers vor sämtlichen in jeglicher Weise mit den Waren verbundenen Garantieansprüchen gegen den Käufer durch dessen Kunden beabsichtigt. Der Käufer ist berechtigt, sich umfassend gegen Behauptungen seiner Kunden zu wehren, dass durch den Verkäufer gelieferte Waren fehlerhaft sind, diese eine Gewährleistung nicht einhalten oder in sonstiger Weise anwendbare gesetzliche oder vertragliche Voraussetzungen nicht erfüllen; sämtliche hinsichtlich der Ware erfolgten Erklärungen des Käufers gegenüber seinen Kunden lassen etwaige hinsichtlich der Waren bestehende Rechte des Käufers gegenüber dem Verkäufer unberührt. Der Verkäufer verzichtet auf das Recht, geltend zu machen, dass eine seitens des Käufers gegenüber seinen Kunden in Reaktion auf die Ansprüche seiner Kunden eingenommene Position in irgendeiner Weise das Recht des Käufers auf Geltendmachung eines Anspruches gegen den Verkäufer wegen Gewährleistungsbruch, eines Mitwirkungsanspruchs, eines Entschädigungsanspruchs oder sonstiger sich aus dem Vorgenannten oder im Zusammenhang damit ergebender Ansprüche beschränkt. Für den Fall, dass der Verkäufer an Verhandlungen mit Kunden des Käufers bezüglich der vom Verkäufer nach diesem Vertrag gelieferten Waren oder bezüglich damit verbundener Ansprüche oder gerichtlichen Auseinandersetzungen teilnehmen möchte, wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich nachdem ihm eine angebliche Nichtkonformität der Waren mit den in diesem Vertrag dargelegten Garantien zur Kenntnis gebracht wird, schriftlich über seine Bitte zur Teilnahme informieren. Der Verkäufer erkennt an, dass seine Teilnahme an Verhandlungen mit Kunden des Käufers im alleinigen Ermessen des Käufers steht und dem Verkäufer gemäß diesem Vertrag kein Recht zur Teilnahme an diesen Verhandlungen eingeräumt wird.

8. **BESTANDTEILE UND GEFÄHRLICHE MATERIALIEN**

Auf Wunsch des Käufers liefert der Verkäufer dem Käufer umgehend in der von ihm gewünschten Form und Ausführlichkeit: (a) eine Liste aller Bestandteile der Waren, (b) die Menge der jeweiligen Bestandteile und (c) Informationen bezüglich eventueller Änderungen der Bestandteile oder zusätzlich verwendeter Bestandteile und der

Herkunft der Waren und sämtlicher in den Waren eingebauter Bestandteile. Vor und beim eigentlichen Versand der Ware liefert der Verkäufer dem Käufer und sämtlichen Spediteuren ausreichende schriftliche Warnungen und Hinweise (einschließlich entsprechender Etiketten auf den Waren, Containern und Packungen) in Bezug auf alle gefährlichen Materialien, welche Bestandteile oder Zusatzstoffe der verschiedenen Waren sind. Dazu gehören auch alle speziellen Gebrauchsanweisungen, Sicherheitsmaßnahmen und Vorsichtsmaßnahmen, welche notwendig sein können, um den anwendbaren Gesetzen nachzukommen, den Käufer und alle Spediteure von sämtlichen geltenden gesetzlichen Vorschriften zu informieren und es damit dem Käufer und den Spediteuren zu ermöglichen, Körperverletzungen oder Sachschäden bei Handhabung, Transport, Verarbeitung, Verwendung oder Entsorgung der Waren, Container oder Packungen abzuwenden.

9. INSOLVENZ DES VERKÄUFERS

In einem der folgenden oder sonstigen ähnlichen Fällen (jeweils ein „Insolvenzereignis“) kann der Käufer diesen Vertrag sofort kündigen, ohne dass sich daraus Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer oder eine Abnahmeverpflichtung für Rohmaterialien, unfertige oder fertige Waren einschließlich derjenigen gemäß Ziffer 11 für den Käufer ergeben: (a) Insolvenz oder finanzielle Schwierigkeiten des Verkäufers, (b) Einreichung eines freiwilligen Konkursantrags durch den Verkäufer, (c) Einreichung eines unfreiwilligen Konkursantrags gegen den Verkäufer, (d) Bestellung eines Konkursverwalters oder Treuhänders für den Verkäufer, (e) Vollstreckung einer Forderungsübertragung zugunsten von Gläubigern durch den Verkäufer, oder (f) jede finanzielle oder sonstige, nicht von dem vorliegenden Vertrag vorgesehene Unterstützung des Käufers, die der Verkäufer benötigt, um seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen. Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle Kosten, die diesem im Zusammenhang mit einem Insolvenzereignis entstehen, unabhängig davon, ob der vorliegende Vertrag beendet ist oder nicht, einschließlich aller Anwaltskosten und sonstigen Honorare.

10. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES AUFGRUND VON VERTRAGSBRUCH

Zusätzlich zu sonstigen gemäß diesem Vertrag oder in sonstiger Weise bestehenden Rechten des Käufers kann der Käufer den Vertrag jederzeit nach Abschluss ganz oder teilweise kündigen, ohne dass sich daraus Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer oder eine Abnahmeverpflichtung für Rohmaterialien, unfertige oder fertige Waren einschließlich derjenigen gemäß Ziffer 11 für den Käufer ergeben, wenn der Verkäufer (a) eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Vertrages einschließlich der Verkäufergarantie nicht anerkennt, nicht einhält oder nicht einzuhalten droht, (b) gewisse vertragliche Dienstleistungen nicht erbringt oder nicht zu erbringen droht oder entsprechende Waren nicht ausliefert, oder (c) Dienstleistungen oder Warenlieferungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß ausführt.

11. FREIES KÜNDIGUNGSRECHT DES KÄUFERS

Zusätzlich zu den anderen Rechten des Käufers, den vorliegenden Vertrag zu kündigen, kann der Käufer diesen Vertrag jederzeit und aus einem beliebigen Grund unverzüglich ganz oder teilweise (z. B. eine oder mehrere Teilenummern oder einen Teil des Bedarfs des Käufers, falls es sich um einen Bedarfsvertrag handelt) kündigen, indem er den Verkäufer schriftlich über seine Entscheidung informiert. Nach der Kündigung des Vertrages und vorbehaltlich der Bedingungen dieser Ziffer 11 kauft der Käufer vom Verkäufer sämtliche Rohmaterialien sowie den Bestand an unfertigen oder fertigen Produkte mit Bezug zu den Produkten nach diesem Vertrag, die am Kündigungstag verwendbar und in verkäuflichem Zustand sind. Der Kaufpreis für solche Fertigprodukte, Rohmaterialien und unfertige Produkte und die einzige und ausschließliche

Entschädigung des Verkäufers durch den Käufer (ungeachtet weitergehender Ansprüche des Verkäufers) im Hinblick auf diese Vertragskündigung ist (a) der Vertragspreis für alle Waren, die in Übereinstimmung mit diesem Vertrag bis zum Kündigungstag bereitgestellt wurden, plus (b) die tatsächlichen Kosten für unfertige Produkte und Rohmaterialien, die dem Verkäufer bei der Lieferung der vertraglichen Waren entstanden sind, soweit die Höhe dieser Kosten angemessen ist und diese ordnungsgemäß unter allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien auf den beendeten Teil dieses Vertrages verteilbar oder umlegbar sind, abzüglich (c) des angemessenen Wertes oder der Kosten (je nachdem welcher Betrag höher ist) von Waren oder Materialien, die vom Verkäufer mit schriftlicher Zustimmung des Käufers verwendet oder verkauft wurden. Keinesfalls wird der Käufer aufgefordert, für Fertigprodukte, unfertige Produkte oder Rohmaterial zu bezahlen, die der Verkäufer in Mengen herstellt oder liefert, welche die vom Käufer in am Kündigungstag ausstehenden Liefer- oder Freigabep länen gestatteten Mengen übersteigen. Desgleichen wird der Käufer nicht aufgefordert, für Waren oder Materialien zu bezahlen, die zum Standardwarenlager des Verkäufers gehören oder leicht verkäuflich sind. Die von der vorliegenden Ziffer geregelten Zahlungen übersteigen nicht den Gesamtpreis für die Fertigprodukte, die vom Verkäufer im Rahmen des am Tag der Vertragskündigung ausstehenden Liefer- oder Freigabep lans noch hergestellt worden wären. Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Datum, an dem die Vertragskündigung effektiv wird, unterbreitet der Verkäufer dem Käufer seine umfassenden Kündigungsansprüche, mit ausreichenden Belegen, die eine Überprüfung durch den Käufer ermöglichen, und liefert danach umgehend alle vom Käufer geforderten zusätzlichen Informationen. Falls der Verkäufer die Lieferung der unter diesen Vertrag fallenden Waren einstellt, weil der Käufer seinem Kunden keine Produkte mehr liefert, in denen die Waren eingebaut sind und der Käufer von seinem Kunden tatsächlich eine Kündigungszahlung erhält, die den dem Verkäufer entstandenen Kosten direkt zuzurechnen sind, kann der Käufer nach seinem alleinigen Ermessen einen durch den Käufer festzulegenden Teil dieser Kündigungszahlung an den Verkäufer weitergeben. Dabei gilt, dass jegliche Beträge, die der Käufer dem Verkäufer nach dieser Ziffer 11 im Übrigen gezahlt hat, von den Zahlungen, die nach diesem Satz zu leisten sind, abgezogen werden und jegliche Zahlungen, die nach diesem Satz geleistet wurden, auf andere Verpflichtungen des Käufers nach dieser Ziffer 11 angerechnet werden, sofern solche bestehen.

12. LIEFERSCHUTZ

- 12.1 Kontinuierliche Lieferung. Der Verkäufer erkennt an, dass der Käufer von der vertragsgemäßen Leistung des Verkäufers abhängig ist, um die gegenüber seinen Kunden bestehenden Verpflichtungen erfüllen zu können. Dementsprechend sichert der Verkäufer dem Käufer eine ununterbrochene Warenlieferung gemäß den Bedingungen dieses Vertrages zu und darf seine vertragliche Leistung nicht unterbrechen oder diesen Vertrag aus jedwedem Grund ohne schriftliche Zustimmung eines rechtmäßigen SCM Vertreters ganz oder teilweise kündigen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Verkäufer und Käufer, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftreten, bemühen sich Käufer und Verkäufer, diese Meinungsverschiedenheiten nach Treu und Glauben zu lösen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer den Käufer unbeschadet irgendwelcher mit dem Käufer bestehender Meinungsverschiedenheiten entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages kontinuierlich mit Waren beliefert. Treten Unsicherheiten hinsichtlich der Warenlieferung oder einer tatsächlichen oder potenziellen Verzögerung bei der Erfüllung der dem Verkäufer gemäß diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen auf, kann der Käufer nach schriftlicher Mitteilung durch einen rechtmäßigen SCM Vertreter vom Verkäufer verlangen, dass er Waren in über den aktuellen Bedarf des Käufers

hinausgehenden, durch den Käufer nach Treu und Glauben festzulegenden Warenmengen herstellt und dem Käufer liefert.

12.2 Lieferübergang. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer bei Ablauf oder vorzeitiger Kündigung dieses Vertrages bei der Vorbereitung des Käufers auf die Übertragung der Warenbelieferung mitwirken und den Käufer hierbei unterstützen, unter anderem durch folgende Maßnahmen (a) durch Fortführung der Herstellung und Lieferung der Waren zu den Preisen und in den Mengen sowie zu den sonstigen in diesem Vertrag dargelegten Bedingungen ohne Zuzahlung oder sonstige Bedingungen, für die Restlaufzeit des Vertrages oder eine vom Käufer für die vollständige Übertragung auf einen anderen Lieferanten benötigten weiteren Zeitraum, einschließlich der Zurverfügungstellung eines ausreichenden Warenvorrats zur Verhinderung von Lieferunterbrechungen; (b) - soweit dies mit nachvollziehbaren Kapazitätsbegrenzungen des Verkäufers vereinbar ist - Mehrproduktion, Lagerung und/oder Verwaltung von zusätzlichem Warenbestand, außerordentliche Verpackung sowie außerordentlicher Transport und sonstige Sonderdienstleistungen zu den durch die Parteien vereinbarten Preisen und vorbehaltlich sonstiger durch die Parteien vereinbarten Bedingungen (jedoch auf keinen Fall zu Preisen, welche höher sind als notwendig, um die tatsächlichen Grenzkosten des Verkäufers für eine über die in diesem Vertrag vorgeschriebene hinausgehende Produktion oder ebensolche Dienstleistungen zu decken); (c) Verkauf von mit diesem Vertrag verbundenen Warenbeständen und/oder unfertigen Produkten auf Kosten des Verkäufers; und (d) ohne dass dabei dem Käufer Kosten entstehen (i) umgehende Erteilung von erbetenen Auskünften und Dokumenten hinsichtlich der Waren und des Produktionsprozesses des Verkäufers, einschließlich Stücklistendaten, Einzelheiten zur Werkzeugen und Verfahren sowie Waren- und Komponentenproben, (ii) Erlaubnis zur Vornahme von Vor-Ort-Überprüfungen der Geschäftsbetriebs des Verkäufers, (iii) Übertragung einzelner oder aller Lieferverträge oder –aufträge über gemäß diesem Vertrag für die Herstellung oder Lieferung der Waren notwendigen Rohmaterialien oder Komponenten auf den Käufer und (iv) Zurverfügungstellung sämtlicher Mitteilungen, welche für den Käufer notwendig oder wünschenswert sind, um die Herstellung und Lieferung der Waren auf (einen) Ersatzlieferanten zu übertragen (eventuell einschließlich des Käufers).

12.3 Nutzungsrechte. Der Verkäufer erteilt dem Käufer, den mit ihm verbundenen Unternehmen, Vertretern und Subunternehmern eine unwiderrufliche, einfache, weltweite Lizenz zur Nutzung geistigen Eigentums, welches bei der Herstellung der Waren genutzt wird, um die Waren herzustellen, herstellen zu lassen, zu verwenden oder zu verkaufen. Diese Lizenz kann erst nach Übertragung der Lieferung von Waren von dem Verkäufer auf einen anderen Lieferanten oder den Käufer genutzt werden und unterliegt der Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr durch den Käufer hinsichtlich patentierten, bei der Herstellung der Waren genutzten geistigen Eigentums des Verkäufers, es sei denn, die Belieferung wird infolge der Kündigung des gesamten Vertrages oder Teilen hiervon durch den Käufer, welche auf einem Insolvenzereignis oder einem Verstoß des Verkäufers beruht, übertragen. In diesem Falle ist die Lizenz gebührenfrei. Auf Wunsch des Käufers erklärt sich der Verkäufer bereit, sämtliche für die Nutzung dieses geistigen Eigentums durch den Käufer notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen.

13. TECHNISCHE INFORMATIONEN

13.1. Vom Verkäufer preisgegebene Informationen. Der Verkäufer erstellt, wartet, aktualisiert und liefert dem Käufer in Übereinstimmung mit den Entwürfen und mathematischen Datenstandards des Käufers alle technischen Informationen über die Waren und ihre Herstellung, einschließlich Zeichnungen, die der Käufer im Zusammenhang mit der Benutzung der Waren in angemessener Weise benötigt oder anfordert, einschließlich

der technischen Validierung und Qualifizierung der Waren für Kraftfahrzeug-Produktion und andere Anwendungen sowie Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen. Diese technischen Informationen unterliegen keinerlei Verwendungs- oder Weitergabebeschränkungen.

- 13.2. Verzicht auf Ansprüche. Der Verkäufer erklärt sich einverstanden, keine Ansprüche gegen den Käufer, seine Kunden oder deren Lieferanten geltend zu machen hinsichtlich der Informationen, einschließlich technischer Informationen, die der Verkäufer in Verbindung mit den vertragsgemäßen Waren nutzt oder offenlegt (mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Patentverletzung hinsichtlich geistigen Eigentums, dessen Nutzung dem Käufer gemäß Ziff. 12.3 nicht gestattet ist).
- 13.3. Reparaturen und Umbau. Der Verkäufer gestattet dem Käufer, mit ihm verbundenen Unternehmen, Vertretern und Subunternehmern sowie den Kunden des Käufers und deren Subunternehmern, die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Waren ohne Zahlung von Lizenzgebühren oder anderen Entschädigungen an den Verkäufer zu reparieren, umzubauen oder wiederaufzubauen.
- 13.4. Software und schriftliche Arbeiten. Der Verkäufer verleiht dem Kunden eine dauerhafte und bezahlte Lizenz für die Benutzung, Reparatur, Änderung und den Verkauf der in die Waren integrierten Software in Verbindung mit der Benutzung oder dem Verkauf der Waren. Außerdem handelt es sich bei allen urheberrechtlichen Arbeiten, einschließlich Software, Computerprogrammen und Datenbanken (einschließlich Objektcodes, Mikrocodes, Quellcodes und Datenstrukturen) und aller Verbesserungen, Änderungen und Aktualisierungen und aller schriftlichen Arbeitsprodukte oder -materialien, die während der Vertragsdurchführung erstellt werden (separat oder als Teil von Waren und Komponenten), um „Lohnarbeiten“ und sie sind daher ausschließliches Eigentum des Käufers. Soweit diese urheberrechtlichen Arbeiten von dem anwendbaren Recht nicht als Lohnarbeiten anerkannt werden, überträgt der Verkäufer dem Käufer alle Rechte, Titel und Erträge aus geistigen Eigentumsrechten bei diesen urheberrechtlichen Arbeiten. Wenn diese Übertragung unter dem anwendbaren Recht nicht möglich ist, gewährt der Verkäufer dem Käufer eine exklusive, weltweite, unentgeltliche Lizenz für solche urheberrechtlichen Arbeiten.
- 13.5. Entwicklungs-, Engineerings- und Beratungsdienste. Alle Ideen, Erfindungen, Konzepte, Entdeckungen, Urheberrechte, Patente, Copyrights, Handelsmarken, Handelsgeheimnisse, Know-how oder anderes geistiges Eigentum ("Entwickeltes Geistiges Eigentum"), die aus den unter diesem Vertrag erbrachten Konstruktions-, Beratungs- oder Entwicklungsdienstleistungen ("Entwicklungsdienstleistungen") hervorgehen, sind alleiniges Eigentum des Käufers. Der Verkäufer erklärt sich einverstanden, dem Käufer alle Rechte, Rechtsansprüche und Anrechte an dem Entwickelten Geistigen Eigentum zu übertragen. Der Verkäufer informiert den Käufer von der Existenz entwickelten geistigen Eigentums und hilft dem Käufer in angemessener Weise, seine Rechte, Rechtsansprüche und Anrechte an dem entwickelten geistigen Eigentum zu wahren, wie zum Beispiel durch Erstellung und Lieferung von zusätzlichen, vom Käufer angeforderten Unterlagen, um dieselben zu vervollständigen, zu registrieren und/oder geltend zu machen, und der Käufer erstattet dem Verkäufer die Kosten in angemessener Höhe, die dem Verkäufer bei seinen Unterstützungsleistungen entstanden sind.

14. ENTSCHÄDIGUNG

Der Verkäufer verteidigt und entschädigt den Käufer, die mit ihm verbundenen Unternehmen, seine Kunden sowie ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten (gemeinsam als „auf Seiten des Käufers schadlos gehaltene Parteien“ bezeichnet) und hält sie gegen Rechtsstreitigkeiten, Klagen, Ansprüche, Forderungen, Urteile, Geldstrafen, Kosten (einschließlich Anwalts- und anderen

Honoraren und Zahlungen), Ausgaben, Verluste, Verbindlichkeiten und Schadensersatz, einschließlich des Ersatzes für Sonder- und beiläufig entstandene Schäden sowie Folgeschäden, Strafe einschließlich Schadensersatz und verschärften Schadensersatzes (gemeinsam als „Schadensersatz“ bezeichnet) schadlos, die sie erleiden oder denen sie in irgendeiner Weise unterworfen werden, aufgrund (a) der Nichterfüllung der dem Käufer gemäß diesem Vertrag oder anwendbarem Recht obliegenden Verpflichtungen, einschließlich infolge eines Gewährleistungsbruches des Verkäufers entstehender Ansprüche (unabhängig davon, ob die Waren in die Produkte des Käufers eingebaut worden bzw. durch den Käufer wiederverkauft worden sind und ob der Schadensersatz durch unerlaubte Handlungen, Nachlässigkeit, ein Vertragsabkommen, eine Garantie, eine verschuldensunabhängige Haftung oder andere Rechtsprinzipien begründet ist), (b) einer mit den vertragsgemäßen Waren in Zusammenhang stehenden Vertragsverletzung oder einer angeblichen Vertragsverletzung (einschließlich Patent, Warenzeichen, Copyright, moralischer Verpflichtung, industrieller Konzeption und anderer Eigentumsrechte sowie Missbrauch oder widerrechtlicher Aneignung von Geschäftsgeheimnissen), einschließlich Ansprüchen bei Umständen, unter denen der Verkäufer nur einen Teil der Waren geliefert hat (der Verkäufer verzichtet auf alle Ansprüche gegenüber dem Käufer, wenn eine derartige Vertragsverletzung aus dem Einhalten der Spezifikationen des Käufers entstanden ist), (c) der Erbringung einer Dienstleistung oder Durchführung einer Arbeit durch den Verkäufer oder seine Angestellten, Beauftragten, Vertreter oder Subunternehmer in den Geschäftsräumen des Käufers oder von Kunden des Käufers oder der Verwendung des Eigentums des Käufers oder eines Kunden des Käufers, es sei denn, diese Verbindlichkeiten entstehen aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder bewusstem Fehlverhalten des Käufers oder eines Kunden des Käufers und (d) von Ansprüchen oder Forderungen Dritter auf Schadensersatz aufgrund von Körperverletzung oder Tod, Sachschaden oder wirtschaftlichen Verlusten durch die vom Verkäufer gelieferten Waren (unabhängig davon, ob diese Ansprüche oder Forderungen durch unerlaubte Handlungen, Nachlässigkeit, ein Vertragsabkommen, eine Garantie, eine verschuldensunabhängige Haftung oder andere Rechtsprinzipien begründet sind), es sei denn, diese Verletzung, dieser Schaden oder Verlust resultiert ausschließlich aus Spezifikationen des Käufers in Bezug auf die Konzeption oder das Material oder aber aus einer Veränderung oder nicht sachgemäßen Reparatur, Wartung oder Installation durch eine andere Partei als den Verkäufer.

15. EINHALTUNG DER GESETZE

Der Verkäufer, seine Lieferanten und Subunternehmer und sämtliche von ihm gelieferten Waren respektieren die anwendbaren Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Anweisungen, Übereinkünfte, Verordnungen und Normen der jeweiligen Ursprungs- und Zielländer oder jene in Verbindung mit Herstellung, Etikettierung, Transport, Import, Export, Zulassung, Genehmigung, Erbringung und/oder Zertifizierung der Waren, einschließlich jene, die sich auf Umweltschutz, Löhne, Arbeitszeiten und bedingungen, Auswahl von Subunternehmern, Diskriminierung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und auf Kraftfahrzeugsicherheit beziehen. Weder der Verkäufer noch einer seiner Lieferanten oder Zulieferer (a) nutzt Kinderarbeit (einschließlich wie durch die ILO-Konventionen 138 und 182 verboten), Sklavenarbeit, Strafgefangenenarbeit oder sonstige Formen von Zwangs- oder unfreiwilliger Arbeit oder fördert missbräuchliche Beschäftigung von Personen bei der Lieferung von Waren nach diesem Vertrag; oder (b) wendet bei der vertragsgemäßen Lieferung von Waren korrupte Geschäftspraktiken an. Der Verkäufer erklärt sich bereit und stellt sicher, dass er sowie seine Lieferanten, Subunternehmer, Angestellten und Beauftragten sämtliche anwendbaren Antikorruptionsgesetze, einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act und des UK Bribery Act, beachten und dass weder er noch jegliche seiner Lieferanten,

Zulieferer oder Beauftragten Wertgegenstände oder Vorteile Staatsbeamten oder – bediensteten unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung stellen oder dies anbieten, um einen Vertrag, eine Geschäftschance oder einen anderen Vorteil zu erhalten oder zu behalten oder um eine Handlung oder Entscheidung dieser in amtlicher Eigenschaft handelnden Personen zu beeinflussen. Auf Wunsch des Käufers bescheinigt der Verkäufer schriftlich die Einhaltung dieser Ziffer und stellt dem Käufer jedwede für ihn zur Beachtung anwendbarer Gesetze notwendige Informationen oder Dokumentation zur Verfügung. Des Weiteren hat der Käufer auf eigene Kosten und zusätzlich zu anderen ihm gemäß diesem Vertrag oder anderweitig eingeräumten Rechten das Recht, die Einhaltung dieser Ziffer durch den Verkäufer zu prüfen, einschließlich des Rechts auf Prüfung der Geschäftsräume des Verkäufers und seiner Zulieferer und Subunternehmer sowie aller relevanten Bücher, Unterlagen, Richtlinien, Praktiken und Verfahren dieser Parteien. Eine Verletzung geltender Antikorruptionsgesetze durch den Verkäufer in Bezug auf diesen Vertrag, die festgestellt wird durch (i) den Käufer nach vernünftigem Ermessen oder (ii) eine amtliche Feststellung einer Verletzung von Antikorruptionsgesetzen durch den Verkäufer, die in Urteilen oder Vereinbarungen zwischen Vollstreckungsbehörden und dem Verkäufer zum Ausdruck kommt, berechtigt den Käufer zur Kündigung wegen Vertragsverletzung nach den Bestimmungen in Ziffer 10.

16. VERSICHERUNG

Der Verkäufer wird entsprechend dem anwendbaren Recht und nach den Anforderungen des Käufers (Ziffer 1.1) oder entsprechend dem sinnvollen Verlangen des Käufers, Versicherungsschutz unterhalten; jeweils bei einer für den Käufer akzeptablen Versicherungsgesellschaft. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer Anfrage des Käufers liefert der Verkäufer dem Käufer eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er die vertraglich verlangte Versicherung abgeschlossen hat. Der Verkäufer trägt dafür Sorge, dass der Käufer jeweils dreißig (30) Tage vor Kündigung oder Reduzierung des Betrags oder Umfangs der Deckung schriftlich vom Versicherer davon informiert wird. Die Lieferung von Versicherungsbescheinigungen und der Abschluss von Versicherungen bedeutet keine Begrenzung oder Aufhebung der vertragsgemäßen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten des Verkäufers.

17. PRODUKTIONSZUBEHÖR

Der Verkäufer liefert, hält instand und ersetzt auf seine Kosten, wenn nötig, alle für die Fabrikation der vertraglichen Waren notwendigen Maschinen und Geräte einschließlich Werkzeuge, Spannvorrichtungen, Gussformen, Messgeräte, Ausstattungen, Formen, Muster, Festanlagen und andere Zubehöreile (zusammenfassend als „Produktionszubehör“ bezeichnet). Der Verkäufer versichert das gesamte Produktionszubehör gegen Brandschäden und sorgt für eine erweiterte Versicherungsdeckung auf vollständigen Ersatz des Wertes. Zusätzlich zu den Rechten des Käufers am Käuferigentum (gemäß nachstehender Definition) gewährt der Verkäufer dem Käufer eine unwiderrufliche Option, (i) einen von allen Pfandrechten und anderen Belastungen freien Rechtsanspruch auf einen Teil des Produktionszubehörs oder das ganze Produktionszubehör des Verkäufers geltend zu machen, soweit dieses speziell für die Herstellung der vertraglichen Waren konzipiert und ausgestattet wurde und nicht für die Herstellung von Produkten aus dem Standardsortiment des Verkäufers eingesetzt wird, die vom Verkäufer an andere Kunden verkauft werden, sowie (ii) solches Produktionszubehör in Besitz zu nehmen. Soweit der Käufer in dieser Weise das Eigentum an Produktionszubehör vom Verkäufer erwirbt, zahlt der Käufer dem Verkäufer innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Lieferung dieses Produktionszubehörs an den Käufer den geringeren Preis von (a) dem Nettobuchwert des Produktionszubehörs (tatsächliche Kosten abzüglich

Abschreibung) oder (b) dem aktuellen üblichen Marktpreis des Produktionszubehörs, wobei in beiden Fällen diejenigen Beträge, die dem Verkäufer vom Käufer bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Preis für das entsprechende Produktionszubehör bezahlt wurden, abgezogen werden. Das Recht des Käufers, die vorstehende Option wahrzunehmen, setzt keinen Vertragsverstoß des Verkäufers oder eine Vertragskündigung des Käufers oder Zahlung anderer vertraglich fälliger Beträge voraus. Können sich Käufer und Verkäufer nicht über den an den Verkäufer für erworbenes Produktionszubehör gemäß dieser Ziffer 17 zu zahlenden Betrag einigen, werden sich Käufer und Verkäufer nach Treu und Glauben bemühen, eine Einigung zu erzielen; dessen ungeachtet ist der Käufer berechtigt, das betreffende Produktionszubehör sofort nach Zahlung des unstrittigen Betrags (gekürzt um eventuell zur Zahlung an den Käufer fällige Beträge) an den Verkäufer in Besitz zu nehmen, wobei sämtliche weiteren dem Verkäufer geschuldeten Beträge sofort nach Erzielung einer Einigung über den Kaufpreis zu zahlen sind.

18. EIGENTUM UND INFORMATIONEN DES KÄUFERS

18.1. Kauf von Werkzeugen und Materialien. Sofern der vorliegende Vertrag den Kauf von oder die Entschädigung für (einschließlich, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, der Vergütung in Form eines Aufpreises auf den Warenpreis) Werkzeuge, Spannvorrichtungen, Gussformen, Messgeräte, Ausstattungen, Formen, Muster, Festanlagen, Materialien und andere Gegenstände des Verkäufers betrifft (zusammen mit sämtlichen reparierten oder ersetzten Teilen davon als „Werkzeuge und Materialien“ bezeichnet), die in Verbindung mit der tatsächlichen oder zu erwartenden Lieferung von Waren des Verkäufers an den Käufer genutzt werden, erwirbt der Verkäufer diese Werkzeuge und Materialien im Auftrag des Käufers und der Käufer zahlt dem Verkäufer oder erstattet ihm den niedrigeren der folgenden Beträge: (a) den in einem vom Käufer ausgestellten Kaufangebot für solche Werkzeuge und Materialien angegebenen Betrag oder (b) die Barausgaben des Verkäufers für den Kauf der Werkzeuge und Materialien von einem unabhängigen Dritten, oder, wenn die Werkzeuge und Materialien von dem Verkäufer oder einer Schwestergesellschaft des Verkäufers hergestellt werden, die mit der Konstruktion und Herstellung verbundenen tatsächlichen direkten Kosten für Materialien, Arbeit und feste Kosten. Der Verkäufer überträgt dem Käufer alle Vertragsrechte und Ansprüche bezüglich dieser Werkzeuge und Materialien, an denen der Verkäufer beteiligt ist. Der Verkäufer erstellt ein angemessenes Rechnungsführungssystem, mit dem die Kosten des Verkäufers einfach wie oben beschrieben identifiziert werden können. Der Käufer oder seine Vertreter haben das Recht, alle Bücher, Register, Geschäftsräume, Arbeit, Material, Inventare und andere Gegenstände im Zusammenhang mit diesen Werkzeugen und Materialien einzusehen und zu prüfen. Die Eigentumsrechte gehen unmittelbar nach der Konstruktion, der Fertigung oder dem Kauf dieser Werkzeuge oder Materialien durch den Verkäufer oder einen Zulieferer des Verkäufers auf den Käufer über und diese Werkzeuge und Materialien werden vom Verkäufer oder dem Zulieferer des Verkäufers gemäß dieser Ziffer als „Käufereigentum“ (wie nachstehend definiert) behandelt.

18.2. Überlassung von Käufereigentum. Alle Werkzeuge und Materialien sowie alles weitere Material und Gegenstände (unabhängig davon, ob dieses Material in irgendeiner Weise modifiziert, verändert oder verarbeitet wurden), die der Käufer oder sein Kunde dem Verkäufer direkt oder indirekt liefert oder die der Käufer oder sein Kunde dem Verkäufer, ganz oder teilweise, abkauft oder zurückerstattet (einschließlich der Vergütung in Form eines Aufpreises auf den Warenpreis), zusammen mit sämtlichen Käuferinformationen (wie nachstehend definiert) sowie sämtliche der vorgenannten Gegenstände, die repariert oder ersetzt wurden - jeweils unabhängig davon, ob sie sich im Gewahrsam oder in der Verfügungsgewalt des Verkäufers oder der Zulieferer,

Subunternehmer bzw. Vertreter des Verkäufers befinden - (insgesamt als „Kaufereigentum“ bezeichnet), sind und bleiben Eigentum des Käufers und werden vom Verkäufer jetzt und zukünftig auf der Grundlage eines Verwahrungsverhältnisses verwendet. Die Rechte auf alle vom Verkäufer gekauften Ersatzteile, Zusätze, Verbesserungen und Zubehöre gehen sofort nach Anschluss oder Eingliederung in das Kaufereigentum an den Käufer über. Wenn gesetzlich gestattet, verzichtet der Verkäufer auf Zurückbehaltungsrechte oder andere Rechte, die er am Kaufereigentum aufgrund von an diesem Eigentum ausgeführten Arbeiten oder durch die Nutzung dieses Eigentums oder auf sonstige Art haben könnte. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, bei der jeweils zuständigen Behörde zur Anzeige der Eigentumsrechte des Käufers am Kaufereigentum ein "UCC-1 Financing Statement" (Erklärung über die Begründung eines Sicherungsrechts nach amerikanischem Recht) für in den USA bzw. ihrer Staatsgebiete befindliches

Kaufereigentum oder ein ähnliches Dokument für sonstiges Kaufereigentum einzureichen. Die Nichteinreichung einer solchen Erklärung hat keinen Einfluss auf die Eigentumsrechte des Käufers am Kaufereigentum. Der Verkäufer wird dem Käufer auf dessen Verlangen eine schriftliche Bestandsaufstellung oder einen anderweitigen Nachweis des gesamten Kaufereigentums zur Verfügung stellen. Bei allen Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Eigentums an Werkzeugen und Materialien besteht die widerlegbare Annahme, dass die Werkzeuge und Materialien Kaufereigentum sind. Käufer und Verkäufer werden sich nach Treu und Glauben um eine Einigung bemühen; dessen ungeachtet ist der Käufer berechtigt, die betreffenden Werkzeuge und Materialien gemäß Ziffer 18.4 sofort in Besitz zu nehmen. Soweit festgestellt wird, dass die Werkzeuge und Materialien kein Kaufereigentum sind, sind dem Verkäufer geschuldete Beträge (die gemäß vorstehender Ziffer 12 zu bestimmen sind) sofort nach Erzielung einer Einigung zu zahlen.

- 18.3. Pflichten des Verkäufers bezüglich des Kaufereigentums. Während sich das Kaufereigentum im Gewahrsam oder in der Verfügungsgewalt des Verkäufers oder eines Zulieferers, Subunternehmers bzw. Vertreters des Verkäufers befindet und bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer dem Käufer das Kaufereigentum übergibt, trägt der Verkäufer das Risiko für Verlust und Beschädigung des Kaufereigentums und der Verkäufer wird das Kaufereigentum auf Kosten des Verkäufers zugunsten des Käufers voll versichert halten. Der Verkäufer ist verantwortlich für Reparatur- oder Ersatzkosten des Kaufereigentums im Falle von Beschädigung oder Zerstörung, unabhängig von der Ursache oder vom Verschulden. Der Verkäufer wird jederzeit: (a) das Kaufereigentum auf seine Kosten regelmäßig überprüfen, instand halten und reparieren, (b) das Kaufereigentum ausschließlich für die Durchführung des vorliegenden Vertrages oder eines anderen Vertrags, nach dem der Verkäufer dem Käufer Waren liefert, benutzen, (c) das Kaufereigentum als persönliches Eigentum betrachten, einschließlich im Zusammenhang mit sämtlichen Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und Dritten, (d) das Kaufereigentum deutlich sichtbar als Eigentum des Käufers kennzeichnen, diese Kennzeichnung beibehalten und dem Käufer eine solche Kennzeichnung auf Verlangen des Käufers nachweisen, (e) vermeiden, das Kaufereigentum mit seinem eigenen Eigentum oder mit dem einer Drittperson zu mischen, (f) vermeiden, das Kaufereigentum ohne schriftliche Zustimmung des Käufers aus den Versandräumen des Verkäufers (aus der Lieferadresse des Verkäufers ersichtlich) ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch einen SCM Vertreter zu entfernen, und (g) das Kaufereigentum gemäß den Anweisungen des Käufers oder des Herstellers und gemäß bundesstaatlicher, staatlicher und örtlicher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen verwenden. Der Käufer hat das Recht, die Geschäftsräume des Verkäufers zu jeder annehmbaren Zeit zu betreten, um das Kaufereigentum und die diesbezüglichen Unterlagen des

Verkäufer zu inspizieren. Das Käuferigentum wird vom Verkäufer weder verkauft, vermietet, verliehen, belastet, verpfändet, verpachtet, übertragen oder anderweitig verwendet. Ferner erhebt der Verkäufer keinerlei Besitzansprüche und gestattet auch niemandem anderen, der durch den Verkäufer eine Beteiligung beansprucht, irgendwelche Besitzansprüche, Pfandrechte oder jegliches anderes Interesse am Käuferigentum zu erheben. Soweit sich das Käuferigentum im Gewahrsam oder in der Verfügungsgewalt eines Zulieferers, Subunternehmers oder Vertreters des Verkäufers befindet, bleibt nach dieser Ziffer primär der Verkäufer für das entsprechende Käuferigentum verantwortlich und wird die vollständige Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer durch die entsprechenden Zulieferer, Subunternehmer oder Vertreter sicherstellen.

18.4. Rücknahme des Käuferigentums. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer über das Recht verfügt, das Käuferigentum jederzeit und zeitweise, mit oder ohne Grund und ohne jegliche Bezahlung, wieder an sich zu nehmen oder zu verlangen, dass der Verkäufer dem Käufer das Käuferigentum übergibt. Ohne andere zusätzliche Benachrichtigungen oder Gerichtsbeschlüsse, auf welche, sofern auf sie ein Anspruch besteht, verzichtet wird, haben der Käufer oder die von ihm bestimmte(n) Person(en) das Recht, die Geschäftsräume des Verkäufers zu betreten und von dem Käuferigentum teilweise oder in seiner Gesamtheit Besitz zu ergreifen. Auf Wunsch des Käufers und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers wird das Käuferigentum dem Käufer sofort überlassen oder dem Käufer vom Verkäufer geliefert, entweder (a) ab Werk (Incoterms 2010) vom Verkäufer verpackt und gekennzeichnet in Übereinstimmung mit den Forderungen des vom Käufer für den Transport des Käuferigentums gewählten Spediteurs oder (b) an einen vom Käufer bestimmten Ort, wobei der Käufer dem Verkäufer angemessene Kosten für die Lieferung des Käuferigentums zu dem vom Käufer bestimmten Ort bezahlt. Wird ein Gegenstand des Käuferigentums zum Ende der Überlassungszeit dem Käufer nicht durch den Verkäufer entsprechend den Weisungen des Käufers herausgegeben oder geliefert, (i) so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung und (ii) so ist der Käufer zur Wandlung berechtigt und es obliegen dem Verkäufer alle Kosten und Auslagen, einschließlich tatsächlicher Anwaltskosten, die dem Käufer bei der Wiedererlangung des Käuferigentums aufgrund der der Nichtherausgabe bzw. Lieferung des Käuferigentums durch den Verkäufer gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags entstehen. Der Verkäufer verzichtet auf Einwendungen gegen die Wiederinbesitznahme und die Entfernung des Käuferigentums durch den Käufer – aus jedwedem Grunde, einschließlich des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit und der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens - und auch, wenn kein Grund vorliegt. Wenn der Verkäufer das Käuferigentum in Übereinstimmung mit dieser Ziffer nicht freigibt und ausliefert, kann der Käufer ohne jegliche Vorankündigung und ohne jegliche Garantie eine sofortige gerichtliche Besitzeinweisung erhalten und/oder die Geschäftsräume des Verkäufers mit oder ohne Gerichtsbeschluss betreten und sofort von dem Käuferigentum Besitz ergreifen.

18.5. Garantieausschluss. Der Verkäufer bestätigt und ist einverstanden, dass (a) der Käufer weder der Hersteller des Käuferigentums noch der Vertreter des Herstellers oder ein Händler ist, dass (b) der Käufer dem Verkäufer das Käuferigentum zum Nutzen des Verkäufers überlässt, dass (c) der Verkäufer zufrieden ist, dass das Käuferigentum für seine Zwecke tauglich und geeignet ist, und dass (d) DER KÄUFER KEINE WIE AUCH IMMER GEARTETE; AUSDRÜCKLICHE ODER INDIREKTE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG ÜBERNIMMT, WAS TAUGLICHKEIT, ZUSTAND, VERKÄUFLICHKEIT KONZEPTION ODER FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES KÄUFEREIGENTUMS ODER SEINE TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ANGEHT. Der Käufer übernimmt gegenüber dem Verkäufer keine Haftung für wie auch immer geartete, direkt oder indirekt durch das

Käufereigentum verursachte Verluste, Beschädigungen, Verletzungen oder Ausgaben, einschließlich Verwendung oder Wartung, Reparatur, Betrieb oder Ersatz, oder für eine Betriebsunterbrechung oder für einen wie auch immer gearteten und wie auch immer verursachten Geschäftsverlust, einschließlich von Verlusten durch voraussichtliche Schäden, Nutzen oder andere indirekte, spezielle oder Folgeschäden und/oder Personenschaden oder Tod.

- 18.6. Verwendung der Käuferinformationen. Der Verkäufer (a) behandelt die Käuferinformationen (wie unten definiert) vertraulich und gibt sie nur an seine Mitarbeiter weiter, die diese Käuferinformationen benötigen, damit der Verkäufer dem Käufer die Waren im Rahmen dieses Vertrags liefern kann, (b) verwendet die Käuferinformationen ausschließlich zu dem Zweck, die Waren an den Käufer zu liefern und (c) gibt auf Verlangen des Käufers oder bei Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags sämtliche Käuferinformationen an den Käufer zurück bzw. zerstört diese, je nach Wahl des Käufers, und weist dem Käufer die entsprechende Zerstörung in einer für Käufer akzeptablen Weise nach. Die auf Informationen des Käufers beruhenden hergestellten Waren dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung eines SCM Vertreters nicht vom Verkäufer für seinen eigenen Gebrauch verwendet oder an Drittparteien verkauft werden. "Käuferinformationen" bezeichnet alle Informationen, die (i) vom Käufer oder seinen Vertretern oder Subunternehmern an den Verkäufer weitergegeben werden im Zusammenhang mit dem Geschäft bzw. den Waren, die von diesem Vertrag abgedeckt werden, einschließlich Preisangaben und andere Bestimmungen dieses Vertrags, Spezifikationen, Daten, Formeln, Zusammensetzungen, Konstruktionsvorgaben, Skizzen, Photographien, Mustern, Prototypen, Testfahrzeuge, Herstellungs-, Verpackungs- oder Versandmethoden und -verfahren und Software und Computerprogramme (einschließlich Objektcode und Quellcode) oder (ii) in irgendeiner Weise mit der Installation, dem Betrieb oder der Wartung des Käufereigentums im Zusammenhang stehen, einschließlich Spezifikationen, Zeichnungen, Verfahren und Betriebsanweisungen. Die Käuferinformationen umfassen ebenfalls alle vom Käufer, Verkäufer oder einer beliebigen anderen Person erstellten Materialien und Informationen, die Käuferinformationen enthalten oder auf Käuferinformationen beruhen.

19. KUNDENDIENST UND ERSATZTEILE

Für die Dauer des vorliegenden Vertrages verkauft der Verkäufer dem Käufer die Waren, die zur Erfüllung der Service- und Ersatzteilbedürfnisse des Käufers und der Kunden des Käufers notwendig sind, und das zu dem (den) jeweiligen vertraglich festgelegten Herstellungspreis(en). Handelt es sich bei den Waren um Systeme oder Module, verkauft der Verkäufer die zum System oder Modul gehörenden Komponenten oder Teile zu Preisen, die insgesamt nicht den Preis des Systems oder Moduls abzüglich Montagekosten übersteigen dürfen. Der Verkäufer wird dem Käufer weiterhin die Waren verkaufen, so dass der Wartungs- und Ersatzteilbedarf des Käufers und seiner Kunden über einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Einstellung der Produktion der Fahrzeuge, in die die Waren eingebaut werden („Nachproduktionszeitraum“) noch gedeckt ist, es sei denn, dieser Vertrag läuft vor dem Beginn des Nachproduktionszeitraums aus oder wird vor diesem Zeitpunkt vom Käufer aus Gründen, die keine Vertragsverletzungen durch den Verkäufer darstellen, gekündigt. Während der ersten fünf (5) Jahre des Nachproduktionszeitraums sind die Preise für diese Waren die Produktionspreise, die zu Beginn des Nachproduktionszeitraums gültig waren. Für die restliche Dauer des Nachproduktionszeitraums werden die Preise für dieses Wartungsmaterial zwischen den beiden Parteien ordnungsgemäß festgelegt. Käufer und Verkäufer werden sich nach Treu und Glauben bemühen, Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Preisgestaltung im verbleibenden Nachproduktionszeitraum zu überwinden; dies

jedoch mit der Maßgabe, dass der Verkäufer während des Zeitraums, in dem der Käufer und der Verkäufer sich um eine Einigung über die zukünftige Preisgestaltung bemühen, die Erfüllung der Wartungs- und Ersatzteilanforderungen des Käufers und seiner Kunden zu den zum Ablauf der letzten Kaufbestellung für die Waren gültigen Preis fortführt. Wenn vom Käufer gewünscht, stellt ihm der Verkäufer ohne Aufpreis auch Informations- und anderes Material zur Hilfe bei den Wartungsarbeiten zur Verfügung.

20. RECHTSMITTEL UND UNTERLASSUNGSANSPRÜCHE

Die in diesem Vertrag für den Käufer vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und gelten zusätzlich zu allen anderen oder weiteren, in Gesetzen oder Equity-Rechten verankerten Rechtsbehelfen. Der Verkäufer erkennt an, dass für die Lieferkette des Käufers und seiner Kunden das "Sole Source-" Prinzip und das "Justintime-"Prinzip gelten und dass geringste Unterbrechungen der Lieferung der Waren durch den Verkäufer an den Käufer höchstwahrscheinlich zu Produktionsstörungen beim Käufer und seinen Kunden führen würden. Der Verkäufer erkennt an und ist einverstanden, dass die aus Produktionsstörungen resultierenden Schäden höchstwahrscheinlich beträchtlich sein und dem Käufer irreparablen Schaden zufügen werden. Dementsprechend stellt finanzieller Schadenersatz kein ausreichendes Rechtsmittel für die tatsächliche, voraussichtliche oder drohende Verletzung dieses Vertrags durch den Verkäufer in Hinblick auf die Lieferung von Waren an den Käufer dar und der Käufer kann zusätzlich zu allen anderen ihm ggfs. zur Verfügung stehenden Rechten und Rechtsmitteln spezifische Leistungen und einstweilige Verfügungen oder andere angemessene Rechtshilfe als Rechtsmittel für einen solchen Vertragsbruch geltend machen, ohne dass es eines Nachweises des tatsächlichen Schadens bedarf, ohne dass eine Bürgschaftsurkunde oder eine andere Sicherheit beizubringen ist und ohne dass ein Schiedsverfahren nach Ziffer 28.3 wegen der Vertragsverletzung einleitet werden muss.

21. ZOLL UND AUSFUHRKONTROLLEN

- 21.1. Lieferkonditionen. Die Pflichten von Verkäufer und Käufer hinsichtlich Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsmitteilungen und anderen Meldungen im Zusammenhang mit den Waren oder Leistungen nach diesem Vertrag richten sich nach den in diesem Vertrag bestimmten Lieferkonditionen. Ungeachtet anderweitiger Aussagen in einer in diesem Vertrag bestimmten Lieferkondition, haben der Verkäufer die Pflichten und der Käufer die Rechte aus Ziffern 21.2 bis 21.4.
- 21.2. Weitere Import- und Exportdaten und -informationen. Der Verkäufer wird auf eigene Kosten dem Käufer oder dem vom Käufer ernannten Vertreter oder Dienstanbieter alle Informationen (einschließlich schriftlicher Unterlagen und elektronischer Aufzeichnungen in vom Käufer genehmigten Formaten) zu den mit diesem Vertrag gekauften Waren zur Verfügung stellen, die der Käufer zur Minimierung der Zahlung von im- und exportbezogenen Abgaben, Steuern oder Gebühren sowie zur Erfüllung sämtlicher import-, export- oder sicherheitsbezogenen Pflichten benötigt. Der Verkäufer wird dem Käufer die Exportklassifikation von nach diesem Vertrag gelieferten Gütern mit doppeltem oder militärischem Verwendungszweck, Technologie oder Software schriftlich zur Verfügung stellen.
- 21.3. Kredite und Erstattungen. Aus dem vorliegenden Vertrag entstehende übertragbare Akkreditive, finanzielle Vorteile oder Rechte, einschließlich Handelskredite, Exportkredite oder Rechte auf die Erstattung von Gebühren, Steuern oder Abgaben gehören dem Käufer. Der Verkäufer stellt auf seine Kosten alle Informationen zur Verfügung (einschließlich schriftlicher Unterlagen und elektronischer Aufzeichnungen der Transaktionen), die der Käufer benötigt, um diese finanziellen Vorteile, Kredite oder Rechte zu erhalten.

- 21.4. Sicherheitsbezogene Programme. Der Verkäufer wird sämtliche geltenden Anforderungen von Sicherheitsprogrammen einhalten, die gemäß oder bezüglich des "Rahmens von Standards zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels" der Weltzollorganisation (WCO) eingerichtet wurden, und wird gegebenenfalls für solche sicherheitsbezogenen Programme zertifiziert oder nimmt an ihnen teil. Dies schließt das "Customs – Trade Partnership Against Terrorism" (Zollpartnerschaft gegen den Terrorismus, C-TPAT)-Programm und das "Authorized Economic Operator" (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, AEO)-Programm ein, ist aber nicht auf dieses beschränkt. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer diese Einhaltung sowie eine Zertifizierung oder Teilnahme schriftlich zu bescheinigen und mit Dokumenten zu belegen

22. REGRESSRECHT DES KÄUFERS

Sämtliche seitens des Käufers bzw. dessen verbundener Unternehmen an den Verkäufer bzw. dessen verbundene Unternehmen aus diesem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung fälligen Beträge verstehen sich abzüglich sämtlicher Schulden oder anderer Verpflichtungen des Verkäufers bzw. dessen verbundener Unternehmen gegenüber dem Käufer bzw. dessen verbundenen Unternehmen. Was finanzielle Verpflichtungen des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen gegenüber dem Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen angeht, einschließlich direkter und indirekter Verluste, Kosten und Schäden, die durch die nicht fristgemäße Lieferung von Waren durch den Verkäufer, die Nichtübereinstimmung von Waren mit geltenden Garantien oder durch andere Verletzungen des vorliegenden Vertrags oder einer anderen Vereinbarung mit dem Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen durch den Verkäufer verursacht wurden, kann der Käufer diese Beträge jederzeit und unabhängig von einem Zusammenhang zwischen den Verpflichtungen, aus denen die fälligen Beträge herrühren, einbehalten oder gegen die dem Verkäufer oder seinen verbundenen Unternehmen geschuldeten oder in Zukunft zu schuldenden Beträge aus diesem Vertrag oder anderen Vereinbarungen verrechnen und/oder von den Beträgen, die dem Verkäufer oder dessen verbundenen Unternehmen vom Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen bezahlt worden sind, zurückfordern.

23. KEINE WERBUNG

Der Verkäufer wird keinesfalls veröffentlichen oder dafür werben, dass er mit dem Käufer einen Vertrag abgeschlossen hat, der sich auf Lieferungen von bestimmten Waren bezieht. Ferner verwendet er auch in keiner Weise Handelsmarken oder Handelsnamen des Käufers für seine eigenen Waren oder sein Werbe- oder Reklamematerial, es sei denn, ein autorisierter SCM Vertreter erteilt ihm die schriftliche Zustimmung dazu.

24. KEIN STILLSCHWEIGENDER VERZICHT AUF GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Die Tatsache, dass eine der Parteien es zu einem gewissen Zeitpunkt unterlässt, von der anderen Partei die Ausführung von Vertragsbestimmungen zu fordern, hat keine Auswirkung auf das Recht, deren Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu fordern. Der Verzicht einer der Parteien auf Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von Verletzung einer der Vertragsbestimmungen bedeutet nicht einen Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen aus nachfolgenden Verletzungen derselben oder auch anderer Vertragsbestimmungen. Weder bedeutet der Verzicht auf die Geltendmachung oder die verspätete Geltendmachung eines Rechts oder eines Rechtsmittels einen Verzicht auf die Geltendmachung eines solchen Rechts, noch schließt die einmalige oder teilweise Geltendmachung eines solchen Rechts eine weitere oder weitergehende Geltendmachung eines solchen Rechts aus. Kein

regelmäßiges Gebaren in Handhabung und Erfüllung kann verwendet werden, um einen Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen oder eine Beschränkung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers zu beweisen.

25. RECHTSÜBERTRAGUNG UND VERÄNDERUNG DER AKTIENMEHRHEIT

Der Käufer kann einzelne oder sämtliche seiner Rechte und Pflichten im Rahmen des vorliegenden Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers übertragen, auch an seine Kunden. Der Verkäufer darf seine Rechte oder Pflichten im Rahmen des vorliegenden Vertrages nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung eines autorisierten SCM Vertreters übertragen, delegieren oder unter-beauftragen. Außerdem kann der Käufer vorliegenden Vertrag mit einer Benachrichtigungsfrist von mindestens sechzig (60) Tagen kündigen, ohne dass sich daraus Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer oder eine Abnahmeverpflichtung für Rohmaterialien, unfertige oder fertige Waren, einschließlich gemäß Ziffer 11, für den Käufer ergeben, wenn der Verkäufer (a) einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte verkauft oder zum Verkauf anbietet oder (b) einen so bedeutenden Teil seiner Aktien oder anderer Geschäftsanteile verkauft oder tauscht oder zum Verkauf oder Tausch anbietet oder ihren Verkauf oder Tausch verursacht oder zulässt, dass dies zu einer Änderung in der Aktienmehrheit und somit in der Unternehmensführung des Verkäufers führt oder (c) wenn der Verkäufer eine Abstimmung durchführt oder auf andere Weise einer Abstimmung oder Vereinbarung oder einem Trust unterliegt, die eine Änderung der Unternehmensführung des Verkäufers verursacht.

26. RECHTSVERHÄLTNIS DER PARTEIEN

Verkäufer und Käufer sind unabhängige Vertragspartner. In diesem Vertrag ist nichts enthalten, das einen der Partner, für welchen Zweck auch immer, zum Vertreter oder Rechtsvertreter des anderen macht, oder einen der Partner dazu ermächtigt, für oder im Namen des anderen Verpflichtungen zu übernehmen oder einzugehen.

27. DRITTBEGÜNSTIGTE

Die Tochter- und verbundenen Unternehmen des Käufers sind ausdrücklich Drittbegünstigte dieses Vertrags und jegliches Tochter- bzw. verbundene Unternehmen kann die Rechte und Rechtsmittel des Käufers aus dem vorliegenden Vertrag geltend machen, als sei es Vertragspartei.

28. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

28.1. U.S.-VERTRÄGE. Wenn (a) vorliegender Vertrag von dem Käufer an einem Standort innerhalb den Vereinigten Staaten oder ihrer Staatsgebiete aufgesetzt wurde (wie aus der Adresse der Käufers ersichtlich) oder wenn (b) vorliegender Vertrag ganz oder teilweise für Waren aufgesetzt wurde, die zu einem Standort innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Staatsgebiete versendet werden (ersichtlich aus der Liefer- oder Empfangsadresse des Käufers), oder (c) sich die Versandräume des Verkäufers innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Staatsgebiete befinden (ersichtlich aus der Adresse des Verkäufers), dann ist der vorliegende Vertrag nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Staates Michigan auszulegen, unter Ausschluss der Bestimmungen des Abkommens der Vereinten Nationen für Verträge im Internationalen Warenverkauf und aller Kollisionsregeln, welche die Anwendung anderer Gesetze erfordern, und erkennen die Parteien hiermit die alleinige Zuständigkeit der entsprechenden Bundes- oder Landesgerichte des Staates Michigan für die Regelung sämtlicher Angelegenheiten in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag an und verzichten ausdrücklich auf alle Einwände gegen diesen Gerichtsstand und diese örtliche Zuständigkeit.

28.2. KEINE U.S.-VERTRÄGE. In allen Fällen, die nicht unter die obenstehende Ziffer 26.1 fallen, und soweit im vorliegenden Vertrag nicht anders bestimmt, (a) ist der vorliegende Vertrag nach den Gesetzen des Landes (und des Staates oder der Provinz, sofern anwendbar) auszulegen, in dem der Käufer eingetragen ist oder besteht, mit Ausnahme der Bestimmungen des Abkommens der Vereinten Nationen für Verträge im Internationalen Warenverkauf und aller Kollisionsregeln, welche die Anwendung anderer Gesetze erfordern, (b) können jegliche Aktionen und Verfahren des Käufers gegen den Verkäufer in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag vom Käufer vor alle Gerichte gebracht werden, die für den Verkäufer zuständig sind oder nach alleiniger Wahl des Käufers, vor ein Gericht, (i) das für die Empfangsstelle des Käufers (ersichtlich aus der Liefer- oder Empfangsadresse des Käufers), oder (ii) dem Gerichtsstand, wo der Käufer eingetragen ist oder besteht, zuständig ist, in welchem Falle der Verkäufer dem jeweiligen Gerichtsstand und der Zustellung des Prozesses in Übereinstimmung mit den anwendbaren Verfahren zustimmt, und (c) können jegliche Aktionen und Verfahren des Verkäufers gegen den Käufer in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag vom Verkäufer nur vor ein Gericht gebracht werden, welches für die Empfangsstelle des Käufers zuständig ist.

28.3. Schlichtung. Nach Wahl des Käufers oder des Verkäufers, können alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch verbindlichen Schiedsspruch nach den jeweils gültigen Schlichtungsregeln für Handelsstreitigkeiten (Commercial Arbitration Rules) der amerikanischen Schiedsgerichtsvereinigung (American Arbitration Association) oder von den Parteien einvernehmlich vereinbarten Regeln beigelegt werden. Das Schiedsverfahren wird von einem Schiedsrichter durchgeführt, auf den sich Parteien einvernehmlich geeinigt haben. Das Schiedsverfahren wird am gemäß Ziffer 28.1 bzw. 28.2 bestimmten Gerichtsstand durchgeführt.

29. TRENNBARKEIT

Wenn eine der Ziffern des vorliegenden Vertrages ungültig oder aufgrund eines Gesetzes, einer Bestimmung, Vorschrift, Ausführungsverordnung oder anderer Gesetzesregeln nicht vollstreckbar ist, wird diese Ziffer je nach Fall als abgeändert oder gestrichen angesehen, aber nur soweit, wie es notwendig ist, damit sie dem jeweiligen Gesetz, der Bestimmung, der Vorschrift, dem Befehl oder der Regel entspricht. Die übrigen Ziffern des Vertrages bleiben weiterhin gültig.

30. RECHT AUF BUCHPRÜFUNG UND INSPEKTION

30.1 Buchprüfungen und Inspektionen. Der Käufer hat das Recht, auf seine Kosten sämtliche sachbezogenen Bücher, Register, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Mittelherkunfts- und -verwendungsrechnungen, Daten von Lohn- und Gehaltslisten, Quittungen und anderen Dokumente einzusehen und zu prüfen, was ebenfalls die Verwaltungs- und Buchhaltungspolitik, -richtlinien, -praktiken und verfahren des Verkäufers (zusammen "Finanzinformationen") einschließt, um (a) für alle im Rahmen dieses Vertrages anfallenden Aufwendungen und anderen Angelegenheiten den Nachweis zu erbringen und (b) um die allgemeine wirtschaftliche Lage des Verkäufers zu beurteilen sowie, ob der Verkäufer dauerhaft in der Lage ist, den Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nachzukommen. Der Verkäufer führt und bewahrt alle diese Dokumente über einen Zeitraum von vier (4) Jahren nach der letzten vertraglichen Zahlung auf. Der Verkäufer verschafft dem Käufer angemessenen Zugang zu seinen Geschäftsräumen, bietet ihm seine Hilfe an und erleichtert derartige Betriebsprüfungen oder Inspektionen von Seiten des Käufers. Der Verkäufer stimmt zu, auf Verlangen des Käufers die erbetenen Finanzinformationen sowie Folge-Finanzinformationen, Aktualisierungen oder Ergänzungen an den vom Käufer bestimmten Finanzbeauftragten unverzüglich weiterzuleiten.

30.2. Verschwiegenheitspflichten. Der Käufer wird sich nach Treu und Glauben bemühen, die Finanzinformationen des Verkäufers nur insoweit an Dritte offenzulegen (mit Ausnahme seiner Anwälte, Berater, Vertreter und Darlehensgeber), als der Käufer dies nach Treu und Glauben im Zusammenhang mit (a) dem Nachweis der Kosten und anderer Angelegenheiten dieses Vertrags oder (b) der Einschätzung der allgemeinen Wirtschaftslage des Verkäufers und seiner dauerhaften Fähigkeit, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, für erforderlich hält. Der Käufer wird Dritte, an die die Informationen offengelegt werden, auf das Erfordernis der Geheimhaltung gemäß dieser Ziffer 30 hinweisen. Ungeachtet des Vorstehenden treffen den Käufer keine Verpflichtungen hinsichtlich Finanzinformationen, die (i) sich vor Erhalt vom Verkäufer bereits im Besitz des Käufers befanden, (ii) durch den Verkäufer anderweitig an Dritte offengelegt wurden, die keiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, (iii) aufgrund gerichtlicher Anordnung oder anderweitiger rechtmäßiger behördlicher Maßnahmen offenzulegen sind, (iv) der Käufer in einem Gerichtsverfahren oder einem anderen Streitschlichtungsverfahren mit dem Verkäufer als erforderlich erachtet oder (v) durch den Käufer selbständig erstellt wurden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung des Käufers hinsichtlich sämtlicher Finanzinformationen nach dieser Ziffer 30 gilt für den Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Erhalt derartiger Finanzinformationen durch den Käufer fort.

31. UMFASSENDE CHARAKTER

Der vorliegende Vertrag zusammen mit den Anlagen, Belegen, Nachträgen oder anderen Bedingungen des Käufers, die in diesem Vertrag speziell angeführt sind, stellt das komplette Abkommen zwischen Verkäufer und Käufer in Bezug auf die in diesem Vertrag enthaltenen Punkte dar und annulliert und ersetzt somit alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder Vereinbarungen. Dieser Vertrag kann nur durch einen schriftlichen Vertragszusatz von Seiten eines autorisierten SCM Vertreters geändert werden. Ungeachtet einer in diesem Vertrag enthaltenen gegenteiligen Ziffer behält sich der Käufer, ohne dass der vorliegende Vertrag einen Verzicht darauf oder eine Befreiung davon darstellt, ausdrücklich alle Rechte und Ansprüche gegen den Verkäufer vor, die aus oder im Zusammenhang mit einem Betrug oder einer Zwangsmaßnahme in Verbindung mit der Erstellung oder Änderung dieses Vertrages oder aus einer Kündigung oder vorangegangenen Unterbrechung eines bereits vorher existierenden Abkommens zwischen Käufer und Verkäufer entstehen (ob der vorher bestehende Vertrag für dieselben oder ähnliche Waren oder Gegenstände abgeschlossen wurde wie in dem vorliegenden Vertrag oder nicht). Alle Zahlungen des Käufers an den Verkäufer im Rahmen des vorliegenden Vertrages erfolgen unbeschadet der Ansprüche, Rechte oder Rechtsmittel des Käufers.

32. VORRANG

Soweit möglich erfolgt die Auslegung aller zu diesem Vertrag gehörenden Dokumente als konsistent und kumulativ, jedoch mit der Maßgabe, dass, wenn eine solche Auslegung unangemessen ist, die Bestimmungen eines vom Käufer unterzeichneten Kauf- oder Liefervertrags vorrangig gelten, gefolgt von den Bestimmungen der jeweiligen Kaufaufträge, diese wiederum gefolgt von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

33. MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen, Ansprüche und andere Kommunikation, die nach diesem Vertrag vom Verkäufer an den Käufer zu machen sind oder gemacht werden dürfen, erfolgen schriftlich und sind per (a) Briefpost (first class mail), (b) landesweit anerkanntem Overnight-Kurierdienst oder (c) Telefax an den für den Einkauf zuständigen Ansprechpartner des Käufers und an die im Kaufauftrag angegebene bzw.

Mitteilungen mittels Methode (a) oder (b) sind ab dem Empfangsdatum wirksam. Mitteilungen mittels Methode (c) sind ab dem Datum der Empfangsbestätigung wirksam. Sämtliche nach diesem Vertrag vom Käufer an den Verkäufer zu machenden Mitteilungen können auf einem der vorstehenden Übermittlungswege an jede Anschrift des Verküfers auf dem Kaufauftrag erfolgen, einschließlich der Lieferanschrift des Verküfers.

34. FORTGELTUNG

Die Pflichten aus diesem Vertrag gelten über den Ablauf bzw. die Kündigung dieses Vertrags hinaus, soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt.

35. ÜBERSETZUNGEN

Anderssprachige Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können vom Käufer nur zu Informationszwecken verwendet werden. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Bedeutung oder Auslegung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jedoch die englische Originalfassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.